

Nachtrag Nr. 42

Zu der Satzung der BKK Diakonie; 33617 Bielefeld, vom 01.01.2010,
die am 01.01.2010 in Kraft getreten ist.

Artikel I

§ 12 Abs. VII d) Nr. 1 Medizinische Vorsorge

§ 12 Abs. VII d) Nr. 1 Medizinische Vorsorge wird um folgenden Punkt ergänzt:

- Toxoplasmosetest: Die BKK Diakonie erstattet den Versicherten die Kosten für den von Ärzten durchgeführten oder veranlassten Toxoplasmosetest, der im Einzelfall beim Vorliegen eines individuellen Untersuchungsanlasses mit dem Ziel erbracht wird, einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung des Kindes im Mutterleib entgegenzuwirken und Risikofaktoren früh zu erkennen, sofern diese keine Leistungen nach den Mutterschaftsrichtlinien sind. Dieser Toxoplasmosetest ist für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind, z.B. wegen Kontakt mit Tieren, insbesondere Katzen.

§ 12 Abs. VII d) Nr. 2 Osteopathie

In § 12 Abs. VII d) Nr. 2 Osteopathie erhält folgende inhaltliche Änderung:

In Satz 7 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

§ 12 Abs. VII b) Erstattung für Professionelle Zahnreinigung

§ 12 Abs. VII b) Erstattung für Professionelle Zahnreinigung wird in §12 Abs. VII d) Nr. 4 überführt:

Die BKK Diakonie erstattet ihren Versicherten zweimal jährlich die Kosten für eine beim zugelassenen oder nach §13 Abs. 4 SGB V berechtigten Zahnarzt in Anspruch genommene professionelle Zahnreinigung. Die Erstattungskosten betragen maximal 50,00 € pro in Anspruch genommener professioneller Zahnreinigung und sind begrenzt auf 80,00 € im Jahr. Zur Erstattung sind der BKK Diakonie die detaillierten Rechnungen der Zahnärzte vorzulegen.

§ 12 Abs. VII d) Nr. 4 Professionelle Zahnreinigung

§ 12 Abs. VII d) Nr. 4 Professionelle Zahnreinigung erhält folgende inhaltliche Änderung:

in Satz 2 wird „80,00 €“ durch „100,00 €“ ersetzt.

§ 12 Abs. VII d) Medizinische Vorsorge, Osteopathie und Versorgung mit nicht verschreibungspflichtigen apothekenpflichtigen Arzneimitteln

§ 12 Abs. VII d) Medizinische Vorsorge, Osteopathie und Versorgung mit nicht verschreibungspflichtigen apothekenpflichtigen Arzneimitteln wird um folgende Nummer ergänzt und erweitert:

5) Sportbrillen

Für Versicherte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erstattet die BKK Diakonie über die im SGB V geregelte Versorgung mit Hilfsmitteln hinaus die Kosten für medizinisch notwendige Sehhilfen, die dafür geeignet sind, bei sportlichen Aktivitäten getragen zu werden (Sportbrille). Die Aufwendungen für Sportbrillen werden zu 100 v.H. bis zu einem Gesamtbetrag von 150,00€ alle drei Kalenderjahre erstattet, bei Folgeanträgen gerechnet vom Datum der der letzten Leistungsgewährung zu Grunde liegenden Rechnung über die Sehhilfe.

Dem Erstattungsantrag ist die spezifische Rechnung des Optikers sowie die entsprechende augenärztliche Verordnung bzw. die Augenglasbestimmung des Optikers beizufügen. Die Augenglasbestimmung des Optikers kann Bestandteil der Rechnung sein. Der Anspruch setzt außerdem voraus, dass die Verordnung unter Berücksichtigung der Bestimmungen nach § 33 Abs. 2 SGB V durch zugelassene oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechnigte Fachärzte für Augenheilkunde erfolgt und die Sportbrille in einem Optikfachgeschäft oder im Rahmen des nach deutschem Recht zulässigen Versandhandels für Sehhilfen bezogen wurde.

Die Erstattung für die Maßnahmen, die unter § 12 Abs. VII d) aufgeführt sind, sind in der Summe auf einen maximalen Erstattungsbetrag von 340 € pro Jahr und Versicherten begrenzt.

Artikel II Inkrafttreten

Der Nachtrag Nr. 42 tritt am 01.01.2020 in Kraft.

33617 Bielefeld, den 02.12.2019.



Bernd Viemeister / Thomas Oelkers

Die Vorsitzenden des Verwaltungsrates

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 2. Dezember 2019 beschlossene 42. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 27. Dezember 2019

213 – 59529.0 – 1533 / 2010

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

